

Schenkungsvereinbarung

zwischen

Herrn Günther Weber,
Zachow 5, 17094 Groß Nemerow

- nachfolgend Schenker genannt -

und

der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Silvio Witt,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Stadt genannt -

Die Stadt hat in den 1990er Jahren die im zweiten Weltkrieg bis auf die Grundmauern zerstörte Marienkirche in Neubrandenburg, deren Eigentümerin sie ist, umfassend wiederaufbauen und sanieren lassen. Das Kirchengebäude wurde durch den Architekten Professor Pekka Salminen aus Helsinki von einem ehemals sakral genutzten Gebäude in eine moderne Konzerthalle umfunktioniert und umgebaut. Die seinerzeit noch vorhandenen historischen Außenmauern wurden erhalten, saniert und mit der Funktionalität eines anspruchsvollen und modernen Konzertsaals verbunden. Im Rahmen des Wiederaufbaus, der Umfunktionierung und der Sanierung der Marienkirche in Neubrandenburg wurde zunächst auf den Einbau einer Konzertorgel verzichtet. Durch die nachfolgende Vereinbarung manifestiert der Schenker gegenüber der Stadt seine Absicht, der Stadt für die Marienkirche eine adäquate Konzertorgel als Sachspende zu schenken.

§ 1 Schenkung

- (1) Der Schenker wendet der Stadt als Sachspende eine adäquate Konzertorgel für die Marienkirche in Neubrandenburg aus seinem Vermögen zu. Hierzu beauftragt der Schenker im Benehmen mit der Stadt und auf eigene Kosten ein geeignetes Orgelbauunternehmen, das die Planung, die Konstruktion, den Bau und den Einbau der Konzertorgel in die Marienkirche im Auftrag des Schenkers vornimmt.

- (2) Das Orgelbauunternehmen ist im Rahmen der Beauftragung vertraglich zu verpflichten, die Urheberrechte des Architekten Professor Pekka Salminen, die sich dieser im Rahmen des Wiederaufbaus, der Sanierung und der Umfunktionierung der Marienkirche in einen Konzertsaal mit Generalplanungsvertrag vom 16. Juni 1997 gesichert hat, zu beachten und in enger Abstimmung mit dem Architekten Planung, Konstruktion, Bau und Einbau der Konzertkirche in die Marienkirche vorzunehmen .
- (3) Die Sachspende erfolgt selbstlos und ist an keinerlei Gegenleistung geknüpft. Die Verpflichtungen der Stadt im Zusammenhang mit der Durchführung der Schenkung ergeben sich ausschließlich aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Der Schenker ist von der Haftung wegen etwaiger Schäden, die der Stadt aus dieser Schenkungsvereinbarung möglicherweise entstehen, freigestellt, soweit sie sich nicht aus §§ 523, 524 BGB ergibt. Er tritt jedoch etwaige vertragliche sowie deliktische Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die zu seinen Gunsten im Rahmen der Projektdurchführung im Sinn des § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages begründet werden, an die Stadt ab, soweit sie nicht unmittelbar sein eigenes Vermögen, sondern das der Stadt betreffen. Von dieser Abtretung werden auch die Gewährleistungsrechte im Verhältnis zum beauftragten Orgelbauunternehmen erfasst.

§ 2 Annahme der Schenkung

- (1) Die Stadt nimmt die Sachspende des Schenkers i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 an.
- (2) Im Rahmen der Annahme der Schenkung hat die Stadt die Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Hiernach hat über die Annahme einer Spende bzw. einer Schenkung die Stadtvertretung durch Beschluss zu entscheiden. Die Schenkung ist in einem jährlich zu erstellenden Schenkungsbericht aufzunehmen, in dem der Schenker, die Zuwendung und der Zweck der Zuwendung anzugeben sind. Dieser Schenkungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, diese Schenkungsvereinbarung zeitnah, möglichst jedoch am 22. Oktober 2015 in die Stadtvertreterversammlung als öffentliche Beschlussvorlage einzubringen. Es ist der Stadt nachgelassen, im Vorfeld einer Befassung der Stadtvertretung die Rechtsaufsichtsbehörde um eine rechtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit der Schenkungsannahme zu befragen.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Schenker zur Vorlage beim Finanzamt einen Spendennachweis unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bewirkung der Schenkung auszustellen.
- (3) Schließlich verpflichtet sich die Stadt, auf eigene Kosten die Wartung der Orgel nach deren Einbau turnusmäßig und sachgerecht durchführen zu lassen.
- (4) Der Schenker und die Stadt sind sich darüber einig, dass der Stadt aus der Schenkung im Sinn des § 1 dieser Vereinbarung keine weiteren Verpflichtungen erwachsen, die nicht in dieser Schenkungsabrede selbst geregelt sind.

§ 4 Projektierung

- (1) Die Schenkung erfolgt unter der Auflage i. S. d. § 525 BGB, dass die Orgel im Juli 2017 anlässlich des Geburtstags des Schenkers eingebaut und einsatzbereit ist. Verzögerungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, sind unbeachtlich.
- (2) Die Stadt unterstützt den Schenker bei der Durchführung dieses Schenkungsprojekts und verpflichtet sich, den Schenker bei der Projektdurchführung weitestgehend zu entlasten. Zu diesem Zweck benennt die Stadt gegenüber dem Schenker einen Projektverantwortlichen, der seitens der Stadt alles Erforderliche unternimmt, um einen sachgerechten Fortgang des Projekts zu gewährleisten. Insbesondere wird die Stadt alles ihr Mögliche und Notwendige unternehmen, um die Realisierung des Fertigstellungstermins sicherzustellen.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich insoweit auch, frühzeitig eine Abstimmung mit der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH betreffend die Einbauphase der Orgel in die Marienkirche - voraussichtlich in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 30. Juni 2017 - bei gleichzeitiger Bespielung der Konzertkirche herbeizuführen.
- (4) Darüber hinaus wird die Stadt die Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde herbeiführen, soweit durch den Einbau der Konzertkirche denkmalschutzrechtliche Belange berührt werden.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Schenkung bedarf gemäß § 518 BGB der notariellen Form. Dies gilt auch für Änderungen dieses Vertrags und für Nachträge zu diesem Vertrag.
- (2) Die Kosten des Vertrags trägt die Stadt.

- (3) Sollte eine Regelung in diesem Vertrag - gleich aus welchem Grund - unwirksam oder undurchführbar sein oder im Verlauf der Projektdurchführung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten am nächsten kommt.
- (4) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

Neubrandenburg, _____

Günther Weber

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Peter
Modemann
Beigeordneter